Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260294-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Bohli Roth

Verfügung vom 3. September 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

1. **B._____**,
2. **C._____**,
3. **Schweizerische Eidgenossenschaft**,

Gläubigerinnen und Beschwerdegegnerinnen

3 vertreten durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 16. Juli 2026 (EK260277)

Erwägungen:

1. Mit Entscheid vom 16. Juli 2026 vereinigte das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Dietikon (fortan Vorinstanz) das Verfahren mit der Geschäft-Nr. EK260277 mit den Verfahren EK260356, EK260384 sowie EK260523. Sie führte das Verfahren unter der erstgenannten Geschäfts-Nummer weiter und schrieb die anderen Geschäfte ab. Sodann eröffnete sie den Konkurs über die Schuldnerin (act. 2).

2. Am 17. Juli 2026 zahlte die Schuldnerin den für das Beschwerdeverfahren gegen einen Konkurseröffnungsentscheid üblicherweise verlangten Kostenvorschuss von Fr. 750.– (act. 3). Die Zahlung hat dazu geführt, dass bei der Kammer ein Verfahren mit der Geschäfts-Nr. PS260294 eröffnet wurde.

3. Gegen die Konkurseröffnung kann beim Obergericht innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Darauf hat die Vorinstanz richtig hingewiesen (act. 2 Dispositiv-Ziffer 5 des Urteils). Der vorinstanzliche Entscheid gilt der Schuldnerin als am 24. Juli 2026 zugestellt (act. 6). Die zehntägige Beschwerdefrist lief somit am 3. August 2026 ab (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Bis heute wurde bei der Kammer keine Beschwerde gegen den vorerwähnten Konkurseröffnungsentscheid vom 16. Juli 2026 erhoben. Da es an einem zu behandelnden Rechtsmittel fehlt, ist das Verfahren ohne Weiteres abzuschreiben. Kosten sind nicht zu erheben und Entschädigungen sind keine zuzusprechen.

4. Die Obergerichtskasse ist anzuweisen, den bei ihr einbezahlten Betrag von Fr. 750.– dem Konkursamt Dietikon zuhanden der Konkursmasse der Schuldnerin zu überweisen.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.

2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.

3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den bei ihr einbezahlten Betrag von Fr. 750.– dem Konkursamt Dietikon zuhanden der Konkursmasse der Schuldnerin zu überweisen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Schuldnerin sowie an die Vorinstanz und das Konkursamt Dietikon sowie an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Bohli Roth

versandt am: